

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Linke Wienzeile 246

1150 Wien

Auskunft: Herr Mag. T. Linhart

Tel: + 43 (1) 205 12 12 – 2104

Fax: + 43 (1) 205 12 12 – 2804

E-Mail: [t.linhart@insolvenzentgelt.at](mailto:t.linhart@insolvenzentgelt.at)

Präsidium des  
Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, 06.10.2010

**GZ.BMF-010000/0029-VI/A/2010**

## **ENTWURF ZUM BG ÜBER EINE TRANSPARENZDATENBANK (TRANSPARENZ-DATENBANKGESETZ -TDBG)**

### **STELLUNGNAHME DER IEF-SERVICE GMBH**

#### **1 Zu § 9 des Entwurfes**

Laut den Erläuterungen zu § 9 sind u.a. Zahlungen aufgrund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) ausdrücklich als Beispiel für Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung anzusehen.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Wenn auch den Leistungen für Insolvenz-Entgelt (IEG) Beiträge - ausschließlich der Arbeitgeber! - im Umlagesystem gegenüber stehen, so erhalten die Arbeitnehmer/innen (AN) – im Unterschied zum ebenfalls im Entwurf beispielhaft aufgezählten Krankengeld und Wochengeld – IEG lediglich als idR nachträgliches Surrogat für das Entgelt für die Arbeitsleistung, die sie dem/der insolventen Arbeitgeber/in (AG) aus dem Arbeitsverhältnis bereits erbracht haben.

Bei den zu Grunde liegenden Beiträgen handelt es sich um Beiträge aller AG, die das Risiko abdecken, dass ein (anderer) AG infolge seiner Insolvenz die Entgelte der AN, deren Arbeitsleistungen der AG bereits empfangen hat, nicht mehr bezahlen kann. Letztlich **Begünstigter** - wengleich nicht Leistungsempfänger nach dem Wortlaut des Entwurfes - ist somit **der insolvente Arbeitgeber**, der diese Entgelte den AN nicht mehr bezahlen muss, obwohl diese ihre Arbeitsleistung dem AG gegenüber bereits erbracht haben.

Das IEG ist daher lediglich als Ersatz des ins Verdienen gebrachten Entgelts selbst anzusehen, welcher aus den Beiträgen aller AG bezahlt wird. Aus diesem Grund wird das IEG auch gemeinsam mit dem übrigen tatsächlich vom AG erhaltenen Arbeitsentgelt durch die Finanzämter einer nachträglichen Pflichtveranlagung unterzogen, woraus im Regelfall entsprechende Steuernachzahlungen durch die AN resultieren. Daran anschließend ist dem Arbeitnehmer gemäß §

2 Abs. 2 über das Transparenzportal ohnehin das gesamte veranlagte Brutto- und Nettoeinkommen (einschließlich jenes Teiles, für welchen IEG gezahlt wurde) einsichtig.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Leistungen der Sozialversicherung in der Regel darauf abzielen, Menschen für den Fall der nicht vorhandenen Möglichkeit der Deckung der Lebenskosten durch Arbeit abzusichern: Der Pensionsempfänger kann nicht (mehr) arbeiten, dafür springt der Staat mit der Pension ein. Im Falle der Krankheit kann man nicht arbeiten, deshalb gibt es Krankengeld. Es wird somit ein höchstpersönliches Lebensrisiko des Leistungsempfängers abgedeckt.

Das IEG dient hingegen nicht als Abdeckung des Risikos des Nicht-Arbeiten-Könnens, sondern gebührt - wie bereits oben ausgeführt - dem Antragssteller (= AN), weil er Arbeitsleistungen schon erbracht hat bzw. arbeitsrechtliche Ansprüche bereits erworben hat, die ihm aber durch die Insolvenz des AG von diesem nicht oder nicht vollständig abgegolten werden. Das Risiko verwirklicht sich hier nicht in erster Linie in der Person des Leistungsempfängers (= AN), sondern in der seines (insolventen) AG.

Zudem erhält der Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) im Rahmen des gesetzlichen Forderungsüberganges eine Gegenleistung, wodurch sich IEG wiederum deutlich von Sozialversicherungsleistungen unterscheidet, welche von den dafür zuständigen Institutionen zur Gänze und endgültig zu tragen sind, während sich der IEF zumindest teilweise beim insolventen AG regressieren kann.

Aus all diesen Gründen stellt das IEG daher nach Meinung der IEF-Service GmbH keine Sozialversicherungsleistung im engeren Sinne dar, weswegen **IEG nicht in die Transparenzdatenbank aufzunehmen wäre**.

## 2 Zu § 11 Abs. 1

Nachdem entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 ausschließlich Gebietskörperschaften - also (so auch die Erläuterungen) Bund, Länder und Gemeinden - nicht als Leistungsempfänger im Sinne des Entwurfs anzusehen sind, fielen unter Förderungen im Sinne dieser Regelung die Zahlungen gemäß § 13 a, b und d IESG an die Sozialversicherungsträger und die BUAK, woraus eine entsprechende Meldepflicht resultieren würde.

Aus Sicht der IEF-Service GmbH ist allerdings nicht ersichtlich, inwieweit die Darstellung dieser Zahlungen der mit der Errichtung einer Transparenzdatenbank verfolgten Zielsetzung entspricht.

Selbiges gilt hinsichtlich von Zahlungen des IEF im Rahmen des § 13 e IESG (Mittel zur Förderung der Beschäftigung und Ausbildung Jugendlicher). Da diese an den Bund als Gebietskörperschaft zu leisten sind, sind sie aber ohnehin nicht vom vorliegenden Entwurf umfasst.

IEF wird daher angeregt, klarzustellen, dass es sich bei den **o.a. Zahlungen nicht** um solche handelt, die **in der Transparenzdatenbank darzustellen** sind. Alternativ wird angeregt, die nach § 22 TDBG vorhandene Möglichkeit, Leistungen aus dem § 11 TDBG per Verordnung der Bundesregierung aus der Meldepflicht auszunehmen, hinsichtlich dieser Zahlungen wahrzunehmen.

## 3 Zu § 22 Abs. 2 Z 3

Mit Aufnahme in die „Transparenz-Betriebsverordnung“ kann der Bundesminister für Finanzen entsprechend § 22 Abs. 2 Z 3 TDBG *„weiteren leistenden Stellen die Möglichkeit einräumen,*

*anstelle der Mitteilung von Leistungen (...) der BRZ GmbH die Möglichkeit zur Abfrage einer bestehenden Datenbank zu gewähren (...)*“.

Sollten entgegen den Ausführungen in der gegenständlichen Stellungnahme dennoch Leistungen nach dem IESG in die Transparenzdatenbank aufzunehmen sein, wird aus Zweckmäßigkeits- und Effizienzgründen angeregt, auch hinsichtlich dieser Leistungen eine Abfrage der BRZ aus bereits bestehenden Datenbanken vorzusehen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, **dass auch erst in dieser Verordnung Details der technischen Umsetzung der Transparenzdatenbank festgelegt werden sollen** (siehe dazu die anderen Ziffern des § 22 Abs. 2), deren Kenntnis auf der anderen Seite aber Voraussetzung für eine konkrete und seriöse Aufwandschätzung wäre. Aus diesem Grund scheint auch eine Konkretisierung eines allenfalls in diesem Zusammenhang zu erwartenden Aufwandes (Programmiertätigkeiten, interner Personalaufwand) aus heutiger Sicht schwer möglich.

#### 4 Zusammenfassung

1. Insolvenz-Entgelt stellt keine Sozialversicherungsleistung im engeren Sinne dar und wäre daher **aus der Meldepflicht an die Transparenzdatenbank auszunehmen**.
2. Sollte entgegen dieser Ansicht Insolvenz-Entgelt meldepflichtig im Sinne des TDBG sein, wird eine **Aufnahme der IEF-Service GmbH in eine Verordnung nach § 22 Abs. 2 TDBG** („Transparenz-Betriebsverordnung“) angeregt.
3. Der im Zusammenhang mit einer allfälligen Meldepflicht an die Transparenzdatenbank anfallende Aufwand kann bis zur Konkretisierung technischer Details **nicht abschließend eingeschätzt werden**.



Dr. Christian Steyrer  
Geschäftsführer



Mag. Wolfgang Pfabigan  
Geschäftsführer